

Friedhofssatzung

Der Kirchengemeinde
St. Margaretha Madfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Margaretha, Madfeld, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 – Bestattungsgesetz Best G NRW – ist.
2. Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von ihm beauftragter Personen bedienen.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.
2. Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Gemeinde Brilon für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Schließung und Entwidmung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Abs. 1 gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Um die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers gewähren zu können, ist der Friedhof in den Monaten von April bis einschließlich Oktober in der Zeit von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr und in den Monaten von November bis einschließlich März in der Zeit von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
2. Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Arten ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren. Nur Fahrgeräte der Gewerbetreibenden mit einem Gesamtgewicht bis zu 2 Tonnen sind zum Fahren auf den Wegen zugelassen. Für das Fahren von Fahrgeräten mit einem darüber hinausgehenden Gewicht, bedarf es einer Genehmigung des Kirchenvorstandes;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezügliche zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen; sofern vom Friedhofsträger eine Ausnahmeerlaubnis erteilt wird, sind die Tiere an kurzer Leine zu führen; die durch Hunde verursachten Verschmutzungen sind zu beseitigen.
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer der Bestattung oder Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Absatz (2) gilt entsprechend.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von dem Kirchenvorstand genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

4. Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

5. Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

1. Erdbestattungen sind stets in Särgen vorzunehmen. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

2. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

3. Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

3. Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 25 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und –

unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

4. Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5.

5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

7. Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt der Kirchenvorstand.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- f) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- g) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- h) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung

wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
3. Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Mindestmaße:
Länge: 2,25 m
Breite: 1,20 m
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
5. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Sie werden der Reihe nach vergeben.
2. Wahlgrabstätten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben.
3. Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Mindestmaße:
Länge: 2,25 m
Breite: 1,20 m je Grabstelle
4. Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstbestatteten kann keine weitere Bestattung in dieser Grabstätte mehr erfolgen.
5. Während der Ruhezeit des Erstbestatteten darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist.
6. Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für das Wahlgrab ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten nicht wiedererworben werden.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen

1. Aschen dürfen nur beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (anstelle eines Sarges)

- d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)
- e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab).

2. Die Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte hat jeweils folgende Mindestmaße:

Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

4. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden nur als zweistellige Grabstätten vergeben. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Erteilung des Friedhofsgebührenbescheids und Zahlung der darin genannten Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Gebührenbescheid zuletzt ausgestellt worden ist.

Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstbestatteten kann keine weitere Bestattung in dieser Grabstätte mehr erfolgen. Während der Ruhezeit des Erstbestatteten darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist.

Nachdem die zweite Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte belegt worden ist, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten nicht wiedererworben werden.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Mindestmaße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m je Grabstelle

5. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne nicht gestattet.

6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§13) und die Wahlgrabstätten (§14) entsprechend für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Rasengräber)

1. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten und als Wahlgrabstätten. Für die Beisetzung von Totenaschen gibt es sie als Urnenreihengrabstätten und als Urnenwahlgrabstätten.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

2. Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu fertigende ebenerdige Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Sowohl Blumenschmuck als auch Grablichter dürfen nicht auf der jeweiligen Grabstätte selbst, sondern nur auf der hierfür vorgesehenen Stelle angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Jeglicher Blumenschmuck oder Grablichter, die nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen aufgestellt oder abgelegt werden, werden von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13), für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über die Wahlgrabstätten (§ 14), für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 6) und für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 und 6) entsprechend.

§ 17

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

1. Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
2. Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Gestaltungsvorschriften

1. Mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sollte jede Grabstätte vom Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden.
2. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Holz verwendet werden.
 - b) Auf Reihengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,10 m und einer Breite von 0,60 m zulässig.
 - c) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,35 m und einer Breite von 1,20 m zulässig.
 - d) Auf Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,65 m und einer Breite von 0,60 m zulässig.
 - e) Auf Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,65 m und einer Breite von 0,60 m zulässig.
 - f) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,14 m.
3. Grabstätten dürfen keine Einfassung haben. Eine seitliche Trennung kann durch einzelne Steinplatten oder sehr niedrige Hecken, (max. 20 cm Höhe) erfolgen. Bereiche hinter den Grabmalen sind einheitlich mit grauem Splitt abzudecken.

4. Grabplatten zur Abdeckung einer Grabstätte sind nur bei Urnengrabstätten zugelassen, nicht bei Erdbestattungen.
5. Nicht zugelassen sind Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
2. Dem Antrag auf Zustimmung ist zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Der Kirchenvorstand kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei der Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 23 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden. Sofern Kosten für die weitere Unterhaltung der Grabstätte entstehen, sind diese von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind die Grabmale einschließlich der Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

3. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Grabmale, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen und eizuebnen.

4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

5. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen

und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

7. Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte mit Ausnahme der Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Kirchenvorstand in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Kirchenvorstand kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) abgehalten werden.

2. Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.

3. Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

4. Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

**§ 27
Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 28
Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 29
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17. Nov. 2011 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Madfeld, 17. November 2011

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied




Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den **14. Dez. 2011**

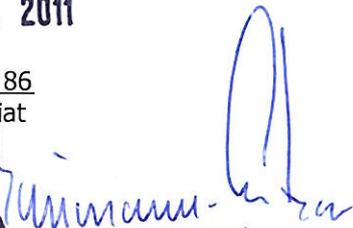
Gesch.Z.: 1.7 / 63109-45-1 / 86
Erzbischöfliches Generalvikariat

Veröffentlichung: 31.3.12.

ausgehängt: 1.1.12.

abgehängt: 1.5.12.




(Baumann-Gretza)
Justitiar